

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Oktober 2002

Gesetz über die Kinderzulagen

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7

Zulageberechtigte Kinder

¹⁾ unverändert

²⁾ Zulageberechtigt sind ausserdem die Kinder des Ehegatten, sofern sich die Kinder auch in der Obhut derjenigen Person befinden, welche die Zulagen beantragt.

³⁾ bisheriger Absatz 2.

II.

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. April 2003 in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 22, 353 (BGS 844.4)